



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

Datum: 13. Dezember 2011

Nummer: 2011-349

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/349

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

vom 13. Dezember 2011

Zusammenfassung

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) wurde in der Schweiz der Grundstein für die Liberalisierung des Strommarktes gelegt. Das StromVG wurde am 23. März 2007 beschlossen und im Verlauf der Jahre 2007 bis 2009 schrittweise in Kraft gesetzt. Es versucht den Bedürfnissen nach Wettbewerb und Markt auf der einen Seite und einer möglichst hohen Versorgungssicherheit auf der anderen Seite gleichzeitig Rechnung zu tragen. Das StromVG sieht deshalb vor, den Betrieb der Stromnetze juristisch und betrieblich von der eigentlichen Energielieferung zu entkoppeln und die Markttöffnung auf die Energielieferung zu beschränken. Bei den Stromnetzen, die ein natürliches Monopol darstellen, ist bewusst kein Wettbewerb erwünscht. Dieser wichtige Grundsatz der schweizerischen Strommarktliberalisierung widerspiegelt sich in den nachfolgenden Kernelementen des StromVG:

- Markttöffnung im Bereich der Energielieferung in zwei Etappen
- Entflechtung von Produktion, Handel und Netzbetrieb zumindest in buchhalterischer Hinsicht, damit die Unabhängigkeit des Netzbetriebes gewährleistet ist (Unbundling)
- Diskriminierungsfreier Netzzugang
- Anschlussgarantie für alle Produzenten und Endverbraucher
- Regeln für den Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz
- Gründung der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG für das nationale Übertragungsnetz
- Einsetzung eines Regulators (Elektrizitätskommission, ElCom)

Um die Versorgungssicherheit für den Endkunden trotz des mit der Liberalisierung voraussichtlich gleichzeitig zunehmenden Kostendrucks zu gewährleisten, sieht das StromVG auch bei den Kantonen verschiedene, komplementär wirkende und sich ergänzende Aufgaben vor. Die Kantone haben gemäss StromVG folgenden Aufgaben zu vollziehen:

- Bezeichnung und Zuteilung der Netzgebiete
- Durchsetzung der Anschlussgarantie im Einzelfall

- Verfügung des Anschlusses von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes
- Erlass von Bestimmungen betreffend Anschlüssen ausserhalb der Bauzone
- Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netztarifen

Diese Aufgaben dienen der Gewährleistung der Grundversorgung sowie der Gewährleistung angemessener Netznutzungstarife. Sie stehen somit im Dienste des "Service public".

Die Kantone sind aufgefordert, Ausführungsbestimmungen zu diesen vorgegebenen Aufgaben zu erlassen und sie auf die Verhältnisse im jeweiligen Kanton masszuschneiden. Dazu dient die vorliegende Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG), die somit technischen Charakter hat.

Das StromVG sieht ausdrücklich den Einbezug der Stromversorgungsunternehmen in den Rechtssetzungsprozess vor (Art. 3 StromVG: Kooperation und Subsidiarität). So wurden die Inhalte der vorliegenden Anschlussgesetzgebung denn auch in einer Begleitgruppe unter der Leitung des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) mit Vertretern der im Kanton tätigen Stromversorgungsunternehmen erarbeitet. Für die Klärungen der Fragen rund um die Konzessionen für Stromnetze wurde in Rücksprache mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) auch eine Delegation von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern bereits in die Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage einbezogen.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden die Stromversorgungsunternehmen, der Hauseigentümergeverband (HEV BL), die Wirtschaftskammer BL, die ElCom und sämtliche Baselbieter Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Die wesentlichsten Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind in Kapitel 4 wiedergegeben und bei der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt worden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des kantonalen EnGs wird sichergestellt, dass künftig in allen Fällen klar ist, wer für den Anschluss eines (neuen) Endkunden an das Stromnetz verantwortlich ist. Zu diesem Zweck wird in § 12a konkret geregelt, wie die Netzgebiete im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend zugeteilt werden; der heutige Status Quo wird übernommen. Es besteht die Absicht, die Netzgebietszuteilung als Teil des kantonalen Geografischen Informationssystems der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zuzufolge einer Kompetenzdelegation an den Kanton durch das Bundesrecht, regeln die Konzessionen der Gemeinden künftig nur noch die Benutzung des öffentlichen Grundes. Das Recht für die Gemeinden zur Erhebung einer Konzessionsabgabe bleibt unangetastet.

Die weiteren vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wie etwa die Möglichkeit des Kantons zur Erteilung von Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber, sollen insbesondere einem sicheren Netzbetrieb und einer Stärkung der Grundversorgung dienen, und unverhältnismässige Netztarifunterschiede sollen hoheitlich ausgeglichen werden können.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
1.1 Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG).....	4
1.2 Aufgaben der Kantone gemäss StromVG.....	5
1.3 Regelungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft.....	6
2 Anschlussgesetzgebung im kantonalen EnG.....	7
2.1 Neue Bestimmungen im kantonalen EnG.....	7
§ 1 Zweck (Ergänzung).....	7
§ 12a Zuteilung der Netzgebiete (neu).....	7
§ 12b Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen.....	10
§ 12c Aufhebung der Netzgebietzuteilung, Ersatzvornahme	10
§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht.....	11
§ 12e Leistungsaufträge.....	13
§ 12f Kataster der Netzgebiete	15
§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates.....	17
2.2 Anpassung bestehender Bestimmungen	18
§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze	19
§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze.....	19
§ 14c Tarife	20
§ 15 Information, Beratung, Fortbildung.....	20
3 Auswirkungen der Anschlussgesetzgebung.....	21
3.1 Finanzielle Auswirkungen	21
3.2 Personelle Auswirkungen.....	21
3.2.1. Kanton:.....	21
3.2.2. Elektrizitätswerke:	21
3.3 Regulierungsfolgenabschätzung.....	21
3.4 Nachhaltigkeitsbeurteilung	22
4 Vernehmlassungsergebnisse.....	22
4.1 Kernaussagen	22
4.2 Gemeinden	23
4.3 Elektrizitätsunternehmen.....	24
4.4 Hauseigentümerverband, Wirtschaftskammer, ElCom	26
5 Parlamentarische Vorstösse	27
6 Antrag.....	27

1. Ausgangslage

1.1 Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)

Die Strommarkliberalisierung hat in der Schweiz eine lange Geschichte. In der Abstimmung vom 22. September 2002 wurde das Elektrizitätsmarktgesetz vom Volk abgelehnt. In der Folge wurde die Strommarktöffnung über das Kartellgesetz gerichtlich erstritten. Damals drohte eine „wilde“ Regulierung, und der Bund sah sich in der Folge veranlasst, schnell eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Mit dem StromVG¹ wurde in der Schweiz der Grundstein für die Liberalisierung des Strommarktes gelegt. Das StromVG wurde am 23. März 2007 beschlossen und im Verlauf der Jahre 2007 bis 2009 schrittweise in Kraft gesetzt. Die darauf basierende Stromversorgungsverordnung (StromVV²) konkretisiert die im StromVG enthaltenen Bedingungen für den Netzzugang und das Entgelt für die Netznutzung. Sie gilt nur für die Phase der Teilmarktöffnung. Im Hinblick auf die volle Marktöffnung, die im Jahr 2014 vorgesehen ist, soll sie revidiert werden.

Das StromVG versucht dem Bedürfnis nach Wettbewerb und Markt auf der einen Seite und jenes nach einer möglichst hohen Versorgungssicherheit auf der anderen Seite gleichzeitig Rechnung zu tragen. Das StromVG sieht deshalb vor, den Betrieb der Stromnetze juristisch und betrieblich von der eigentlichen Energielieferung zu entkoppeln und die Marktöffnung auf die Energielieferung zu beschränken. Bei den Stromnetzen, die ein natürliches Monopol darstellen, ist bewusst kein Wettbewerb erwünscht. Es wird eine Anschlussgarantie für Produzenten und für Endverbraucher statuiert. Für das nationale Übertragungsnetz wurde die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG gegründet, und es erfolgte die Einsetzung eines Regulators (Elektrizitätskommission, ElCom).

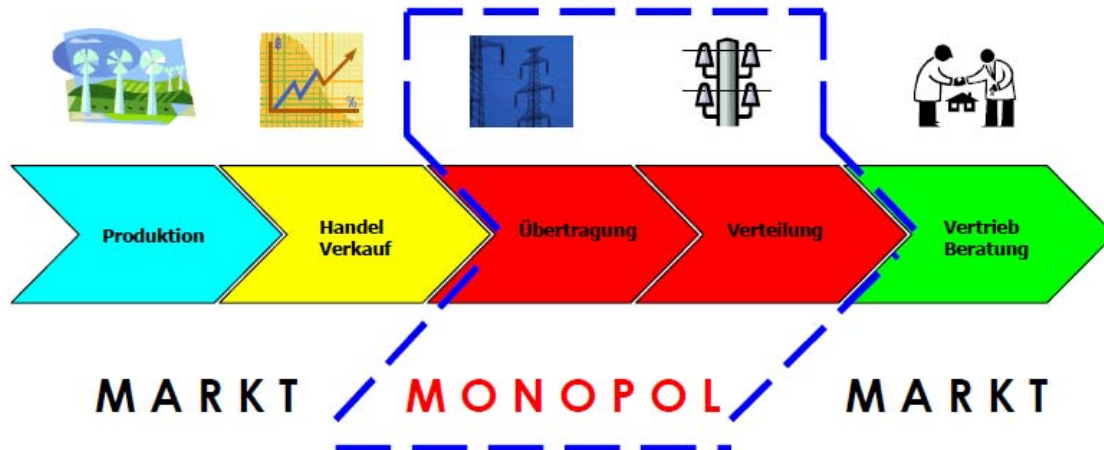
Der Netzbereich als Monopolbereich bildet das Bindeglied zwischen vor- und nachgelagerten Marktfeldern (siehe nachfolgende Abbildung). Um Missbräuche wie überhöhte Preise, Abschöpfung von Monopolrenten und dergleichen zu verhindern, sind für den Monopolbereich engmaschige Reglementierungen nötig. Entsprechend sind die diesbezüglichen Bestimmungen im StromVG auch detailliert ausgefallen³. Gleichzeitig wird die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den unabhängigen Regulator, die ElCom⁴, überwacht.

¹ SR 734.7

² SR 734.71

³ Insbesondere Art. 13 bis 20 StromVG

⁴ Art. 21 ff. StromVG



Das StromVG schafft also die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine schrittweise Öffnung des schweizerischen Strommarkts und die gleichzeitige Stärkung der Versorgungssicherheit. In einem ersten Schritt sind Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh je Verbrauchsstätte berechtigt, ihren Anbieter selbst zu wählen. Der Strom kann gegen ein Netznutzungsentgelt zur Verbrauchsstätte durchgeleitet werden. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Pflicht zur buchhalterischen Trennung des Netzbetriebes von den übrigen Tätigkeitsbereichen (Unbundling). Die Grundversorgung für Endverbraucher, die nicht am freien Markt teilnehmen, ist weiterhin gewährleistet. Diese haben Anspruch auf jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge Elektrizität zu angemessenen Tarifen. In einem zweiten Schritt - voraussichtlich im Jahr 2015 - sollen alle Endverbraucher Wahlfreiheit geniessen (zweistufige Marktöffnung).

Weiteres Kernelement des StromVG ist die Schaffung eines einzigen Betreibers des nationalen Übertragungsnetzes (Netzebene 1; 220 kV/380 kV) einer schweizerischen Netzgesellschaft. Dazu haben die Überlandwerke die Swissgrid AG gegründet. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes muss das Eigentum an den Übertragungsnetzen an diese Netzgesellschaft übergehen. Die Swissgrid AG betreibt die Übertragungsnetze in der Schweiz und koordiniert den grenzüberschreitenden Stromaustausch. Die Überwachung des Netzzugangs und des Wettbewerbs erfolgt durch die ElCom. Sie überwacht und genehmigt die Netznutzungstarife und stellt den diskriminierungsfreien Netzzugang sicher.

1.2 Aufgaben der Kantone gemäss StromVG

In Zusammenhang mit dem natürlichen Monopol des Stromnetzes hat der Bundesrat den Kantonen eine Reihe von Aufgaben zum Vollzug des StromVG zugewiesen (vergl. Art. 30 Abs. 1 StromVG). Die Kantone sind aufgefordert, im Rahmen einer Anschlussgesetzgebung entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Im Wesentlichen ergibt sich daraus folgender Regelungsbedarf für die Kantone:



Diese Aufgaben der Kantone dienen der Gewährleistung der Grundversorgung sowie der Gewährleistung angemessener Netznutzungstarife. Sie stehen somit im Dienste des "Service public". Mit der Umsetzung des StromVG wird schweizweit Neuland beschritten. Noch sind in den eidgenössischen Rechtsgrundlagen nicht alle Aspekte geklärt. Der Bund betont, dass erst die Rechtsanwendung und letztlich die Rechtssprechung weitere Klarheit schaffen werden.

1.3 Regelungsbedarf im Kanton Basel-Landschaft

Die Aufgaben, die dem Kanton Basel-Landschaft gemäss StromVG zugewiesen sind, erfordern die Festlegung von Zuständigkeiten und Verfahren im Rahmen einer Anschlussgesetzgebung. Die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen gehören thematisch in den Bereich der Energieversorgung und sollen deshalb in das kantonale EnG integriert werden. Zu berücksichtigen sind bei der Umsetzung der genannten Aufgaben die bestehende Struktur der Elektrizitätswirtschaft und die heutigen Stromnetze im Kanton Basel-Landschaft.

Die Anschlussgesetzgebung umfasst die Einführung neuer Bestimmungen sowie die Anpassung einzelner Bestimmungen im kantonalen EnG, die nicht mehr mit dem StromVG kompatibel sind (§§ 12, 14 und 15 EnG).

2 Anschlussgesetzgebung im kantonalen EnG

Das StromVG sieht ausdrücklich den Einbezug der heute im Kanton bestehenden Stromversorgungsunternehmen in den Rechtssetzungsprozess vor (Art. 3 StromVG), weshalb für die Erarbeitung der kantonalen Anschlussgesetzgebung und Konkretisierung der einzelnen Aufgaben eine Begleitgruppe mit Vertretern der Stromversorgungsunternehmen eingesetzt wurde.

Für die Klärungen der Fragen in Zusammenhang mit den Konzessionen für Stromnetze wurde in Rücksprache mit dem VBLG auch eine Delegation von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in den Prozess einbezogen.

Ausgehend von der heutigen Situation wurden in der Begleitgruppe die Rahmenbedingungen für die Zuteilung der Netzgebiete und das Vorgehen zur Erarbeitung des Netzgebietskatasters abgesteckt. Auch der Verlauf der Netzgebietsgrenzen wurde mit den Netzbetreibern für das lokale und regionale Verteilnetz (Netzebenen 7 und 5) einvernehmlich bereinigt.

2.1 Neue Bestimmungen im kantonalen EnG

§ 1 Zweck (Ergänzung)

Abs. 1 - 5 (unverändert)

⁶ *Dieses Gesetz regelt den Vollzug des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes. Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.*

Der kantonale Vollzug des Stromversorgungsgesetzes ist ein neues Sachgebiet innerhalb der kantonalen Energiegesetzgebung. Deshalb ist die Zweckbestimmung entsprechend zu erweitern.

§ 12a Zuteilung der Netzgebiete (neu)

¹ *Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.*

² *Die Netzbetreiber sind für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.*

³ *Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.*

⁴ *Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.*

⁵ *Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.*

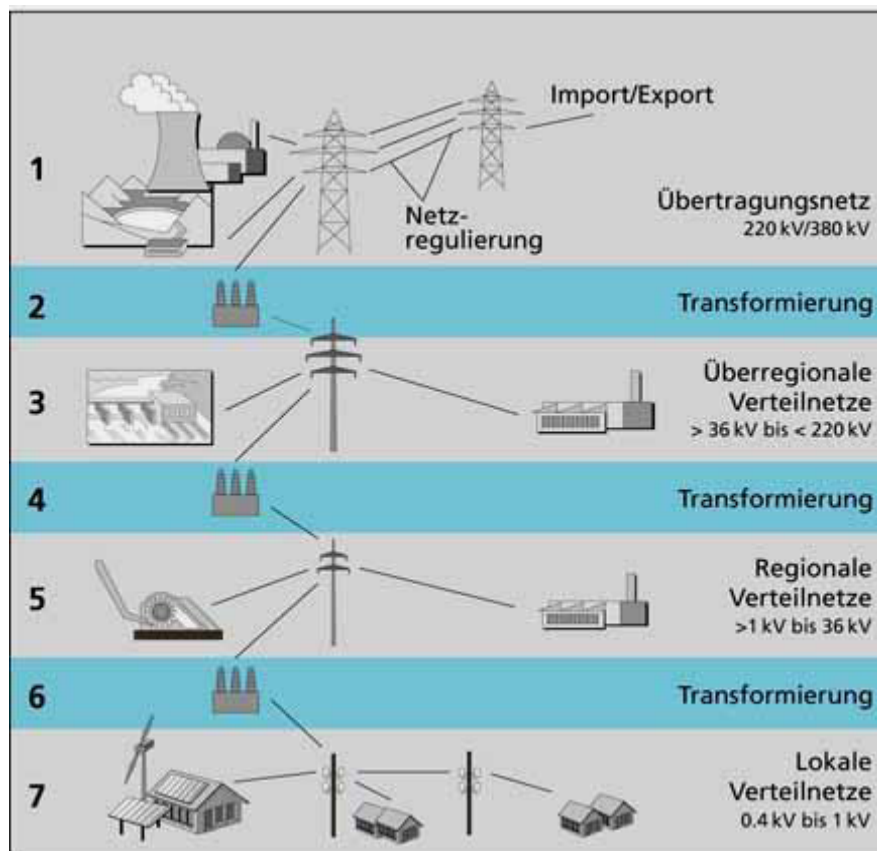
⁶ *Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.*

§ 12a Abs. 1 und 2

Nach Art. 5 Abs. 1 StromVG, bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung der Netzgebiete ist Pflicht und als Vollzugsaufgabe im kantonalen Recht zu regeln. Mit der Zuweisung der Netzgebiete wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem geographisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) auf der betreffenden Netzebene zu übernehmen hat.

Im Einvernehmen mit den im Kanton tätigen Netzbetreibern soll die Netzgebietszuteilung im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend für das ganze Kantonsgebiet erfolgen. Mit der flächendeckenden Zuteilung wird für den ganzen Kanton in einem Schritt geklärt, welcher Netzbetreiber für den Anschluss neuer Endverbraucher bzw. neuer Energieerzeuger in einem bestimmten Gebiet zuständig ist (die Zuteilung soll deshalb nach § 12f künftig auch in einem Netzgebetskataster öffentlich einsehbar sein). Würde auf eine flächendeckende Zuteilung verzichtet, müsste in nicht zugewiesenen Gebieten künftig in allen konkreten Fällen (mit entsprechendem Aufwand) einzeln geprüft und entschieden werden, welcher Netzbetreiber den Anschluss zu gewährleisten hat.

In der Schweiz werden bei der Stromversorgung folgende sieben Netzebenen unterschieden:



Im Kanton Basel-Landschaft ist die Vielzahl kleiner Endverbraucher an die Netzebene 7 angeschlossen, gewisse grössere Verbraucher an die Netzebene 5 und vereinzelte Unternehmen an höhere Netzebenen. Deshalb wird die Netzgebietszuteilung im Kanton Basel-Landschaft - wie in der Vernehmlassung mehrheitlich explizit gefordert wurde- für die Netzebenen 3, 5 und 7 vorgenommen.

§ 12a Abs. 3 und 4

Die Netzgebietszuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen (Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz StromVG) und soll sich möglichst am heutigen Zustand orientieren (Botschaft StromVG, BBl 2005, S. 1644). Deshalb stützt sich der Kanton Basel-Landschaft bei der Netzgebietszuteilung auf die heutigen Versorgungsgebiete der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Status Quo). Im Grundsatz bleiben die bereits bisher in einer Gemeinde tätigen Netzbetreiber für die im Gemeindegebiet liegenden Endverbraucher zuständig. Das Kriterium Versorgungssicherheit wird deshalb als prioritär erwähnt, weil der § 12a inskünftig auch im Anschluss an eine Aufhebung der Netzgebietszuteilung nach § 12c zur Anwendung gelangt. In einem derartigen (Not-) Fall steht die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Vordergrund und die bestehenden Eigentumsverhältnisse werden bei der (erneuten) Netzgebietszuteilung an einen anderen Netzbetreiber (im Unterschied zur erstmaligen Zuteilung) nur nachrangig berücksichtigt.

Bei der Zuteilung nicht erschlossener Gebiete berücksichtigt der Regierungsrat auch die Grenzen der politischen Gemeinden. Die Zuteilungsverfügung und ein allfälliger Leistungsauftrag sind an den Netzbetreiber und - wenn Betrieb und Eigentum nicht in einer Hand vereinigt sind - zusätzlich an den Netzeigentümer zu adressieren.

Die Netzgebietszuteilung wird in einem öffentlich einsehbaren Verzeichnis über alle Netzeigentümer und Netzbetreiber im Internet dokumentiert (sogenannter "Netzgebietskataster", siehe dazu auch § 12f) und räumlich in einem geografischen Informationssystem dargestellt. Änderungen werden nachgeführt.

§ 12a Abs. 5

Eine Teilung des Netzgebietes soll nur im Ausnahmefall zulässig sein, weil dies zu unterschiedlichen Netznutzungstarifen (je Kundengruppe und je Spannungsebene) führen würde. Würde z. B. ein Netzgebiet in einen eher ländlichen und einen eher städtischen Teil aufgeteilt, würden sich daraus direkt höhere Netznutzungskosten für den ländlichen und tiefere Kosten für den städtischen Teil ergeben (ländlich: spezifisch längere Leitungen pro Anschluss und abgesetzter Energiemenge). Dieser Sachverhalt würde der mit Art. 14 Abs. 4 StromVG angestrebten Angleichung der Netznutzungstarife („Preissolidarität“) zuwiderlaufen. Eine Ausnahme wäre denkbar, wenn ein Netzeigentümer den Netzbetrieb, den er zeitweise einem anderen Netzbetreiber abgegeben hat, wieder selbst übernehmen will. Solche Anpassungen müssen vom Regierungsrat genehmigt werden. Dabei soll dem Grundsatz der Preissolidarität nachgelebt werden.

§ 12a Abs. 6

Im Kanton Basel-Landschaft werden 50 Gemeinden von der EBL, 23 Gemeinden von der EBM und 8 Gemeinden von der BKW versorgt. Fünf Gemeinden (Augst, Maisprach, Sissach, Itingen, Reigoldswil) haben eigenständige Elektrizitätswerke (EW) oder werden von mehreren EWs versorgt. An Netzgebietsgrenzen kommt es vor, dass einzelne Höfe bzw. Gebäude über die Gemeinde- oder Kantonsgrenze von anderen Netzbetreibern versorgt werden.

In vereinzelt Gemeinden sind aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen nicht nur ein, sondern zwei Netzbetreiber tätig (z.B. in den Gemeinden Augst, Laufen, Pratteln etc.). In diesen Fällen werden die Grenzen zwischen den einzelnen Netzgebieten, entsprechend den heute bestehenden Verhältnissen und unter einvernehmlicher Absprache der jeweils beteiligten EWs, parzellenscharf festgelegt. Ausnahmen von dieser Regel können nur bewilligt werden, wenn bestehende, laufende Verträge oder natürliche Grenzen und unverhältnismässige Parzelleneinteilungen eine andere Grenzziehung erfordern. Deshalb sind die Gemeinden und die betroffenen Netzbetreiber bei der Netzgebietszuteilung anzuhören.

§ 12b Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

¹ *Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.*

² *Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.*

³ *Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.*

Der Bundesgesetzgeber räumt den Kantonen das Recht ein, auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu zu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb des ihnen jeweils zugewiesenen Netzgebietes an das Netz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG). Diese Massnahme ist vom Anschluss eines Endverbrauchers ausserhalb der Bauzone (nach § 12d Abs. 2 und 4) zu unterscheiden.

Der Regierungsrat möchte, wenn immer möglich, von einer Verpflichtung zum Anschluss ausserhalb des eigenen Netzgebiets absehen und sieht für eine entsprechende Verpflichtung im kantonalen Recht keine Regelungen vor. Stellt sich nach der erstmaligen Netzgebietszuweisung aber im konkreten Einzelfall heraus, dass ein neuer Netzanschluss durch den benachbarten Netzbetreiber zweckmässiger erfolgen könnte, kann der Verlauf der Netzgebietsgrenzen auf Gesuch hin geringfügig verändert werden.

Wie in der Vernehmlassung von den Elektrizitätsunternehmen vorgeschlagen, sollen für die Beurteilung der Gesuche bzw. der Verfügungen von geringfügig veränderten Netzgebietsgrenzen Kriterien eingeführt werden. Gemäss dieser Vorlage berücksichtigt der Regierungsrat als Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung. Neben der Versorgungssicherheit sollen also in derartigen Fällen vor allem die Wirtschaftlichkeit bzw. die Gesamtkosten der Erschliessung und des Netzbetriebes stark gewichtet werden.

Beim Entscheid werden alle betroffenen Parteien (Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden) angehört. Ein einzelner Beteiligter soll aber eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung für die Netzgebietsgrenzen nicht blockieren können. Aus diesem Grund wurde die Rückmeldung des VBLG in der Vernehmlassung, wonach eine Einigkeit zwischen allen Beteiligten als Voraussetzung für die Anpassung gelten soll, nicht aufgenommen.

§ 12c Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ *Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.*

² *Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.*

³ *Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.*

Sollten sich die Verhältnisse nach der erstmaligen Netzgebietszuteilung derart ändern, dass eine neue Zuteilung erforderlich wird, trägt der Regierungsrat diesen veränderten Verhältnissen Rechnung. Er hebt die entsprechende, bestehende Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise auf und verfügt anschliessend eine Neuzuteilung des Netzgebiets an einen anderen Netzbetreiber gemäss § 12a.

§ 12c Abs. 1

Die Aufhebung der Netzgebietszuteilung ist möglich, wenn dies der oder die Netzbetreiber selber beantragen. Beispielsweise könnten zwei oder mehrere Netzbetreiber die Absicht haben, ihre Netzgebiete zur Kostensenkung zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung würde - da sie in der Regel der Erhöhung der Versorgungssicherheit und/oder der Effizienzsteigerung dient - vom Kanton unterstützt.

§ 12c Abs. 2

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass im Kanton Basel-Landschaft ein Netzbetreiber seinen Pflichten nicht nachkommen sollte und die Versorgungssicherheit gefährdet würde, sieht dieser Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch gegen den Willen des Netzbetreibers die Netzgebietszuteilung aufheben kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt. Zum Beispiel im Falle eines Konkurses.

§ 12c Abs. 3

Neben der Aufhebung der Netzgebietszuteilung sollte der Regierungsrat auch die Kompetenz haben, Ersatzvornahmen auf Kosten des Netzbetreibers vornehmen zu können. Diese Kompetenz liegt auf Bundesebene (Art. 8 Abs. 5 StromVG) beim Bundesrat. Es ist sinnvoll, dass auch auf kantonaler Ebene der Regierungsrat im Einzelfall diese Kompetenz erhält, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Ersatzvornahme kann mit der Aufhebung der Netzgebietszuteilung kombiniert werden, muss aber nicht. Damit kann dem Verhältnismässigkeitsprinzip nachgelebt werden.

§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ Im einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 12d Abs. 1

Der Netzbetreiber, dem das Netzgebiet zugeteilt wird, hat die Anschlusspflicht gemäss Art. 5 Abs. 2 StromVG. Weil im Bereich der Netze grundsätzlich das bisherige Monopol beibehalten und der Wettbewerb hier weiterhin unterbunden werden soll, handelt es sich folgerichtig um ein Exklusivrecht, Anschlüsse in diesem Gebiet zu erstellen. Der Netzbetreiber erhält damit die nötige Sicherheit für die langfristige Planung und den Schutz für Investitionen in den Netzausbau. Parallelnetze würden insgesamt nur zu mehr Kosten führen, was den Zielsetzungen des StromVG widerspräche.

§ 12d Abs. 2

Gemäss Art. 5 Abs. 2 StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen

ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Den Kantonen verbleibt somit die Regelungskompetenz mit Bezug auf Anschlüsse für Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf das StromVG anzuschliessen sind. Damit sind in erster Linie Endverbraucher von nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone gemeint. Als nicht ganzjährig bewohnt gelten Liegenschaften, in denen jemand nicht seinen dauernden Wohnsitz hat. Neben zeitweise bewohnten Bauten gehören dazu auch unbewohnte Bauten (gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung, Speziale Nutzungen wie Schiessanlagen, Sendeanlagen usw.).

Diese, nicht bereits durch das StromVG abgedeckten Fälle (heutige Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und neue zukünftige Anschlüsse), sollen wie folgt geregelt werden:

Die Netzbetreiber haben die Pflicht *alle* Endverbraucher ausserhalb der Bauzonen ans Stromnetz, anzuschliessen, also auch jene von unbewohnten Bauten bzw. nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen. Die Pflicht besteht jedoch nur, wenn der Endverbraucher bzw. der Elektrizitätserzeuger den Anschluss auch effektiv verlangt. Bevorzugt der Endverbraucher – insbesondere bei hohen Anschlusskosten – stattdessen eine eigene, dezentrale Lösung für die Stromproduktion, käme die Pflicht nicht zum Tragen. Der Endverbraucher hätte aber weiterhin die Möglichkeit, den Wunsch auf einen Netzanschluss zu einem späteren Zeitpunkt anzubringen.

Im Sinne der Klarheit wird diese Pflicht für den Anschluss der Elektrizitätserzeuger auf kantonaler Stufe ausdrücklich wiederholt.

§ 12d Abs. 3

Gemäss Art. 5 Abs. 4 StromVG sind die Kantone befugt, Bestimmungen über die Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone zu erlassen. Die Anschlusskosten bestehen in der Regel aus Netzananschluss⁵- und Netzkostenbeiträgen⁶.

Die vorgeschlagene Bestimmung legt die Obergrenze für die tatsächlichen Anschluss- und Ersatzkosten fest. Die Netzbetreiber sollen die Möglichkeit haben, ausserhalb der Bauzone die tatsächlich verursachten Anschlusskosten (aber auch nicht mehr) und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung verursachergerecht auf den Endkunden zu überwälzen. Dies soll auch dazu beitragen, raumplanerische Fehlanreize zu verhindern. Die heute in den Reglementen der Netzbetreiber vielfach bestehenden Bestimmungen, wonach die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Endkunden bei der Festlegung der Kosten für den Anschluss ausserhalb des Baugebiets berücksichtigt wird (z. B. bei Landwirtschaftsbetrieben), bleiben unangestastet.

Die Finanzierung der Anschlüsse von Elektrizitätserzeugern ist abschliessend in den übergeordneten nationalen Rechtsgrundlagen (Art. 2 Energieverordnung (EnV⁷), Art. 22 StromVV) geregelt.

⁵ Umfasst die Kosten für die Erstellung der erforderlichen Leitungsbauwerke ab dem bestehenden Elektrizitätsnetz bis zum Hausanschluss.

⁶ Angemessener Teil der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

⁷ SR 730.01

Der rechtliche Anspruch auf einen Anschluss an das Elektrizitätsnetz ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. Ist die Anschlusspflicht zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher strittig, entscheidet der Netzbetreiber mit einer anfechtbaren Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Die Festlegung der Rechtsnatur ist wichtig, weil die Netzbetreiber ohne Ermächtigung nicht befugt sind, hoheitlich zu handeln. Die Verfügung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, die es dem Endverbraucher gemäss nachfolgendem Absatz 4 erlaubt, gegen die Verfügung beim Regierungsrat Beschwerde zu erheben.

§ 12d Abs. 4

Der rechtliche Anspruch auf einen Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. So sind die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Gebiet sämtliche Endverbraucher innerhalb und ausserhalb der Bauzone an ihr Netz anzuschliessen. Ist die Anschlusspflicht zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher oder die Höhe der dem Endverbraucher auferlegten Kosten strittig, so erlässt der Netzbetreiber nach § 12d Abs. 3 eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Diese kann vom Endverbraucher mittels Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Danach ist ein Weiterzug an das Kantonsgericht möglich.

§ 12d Abs. 5

Wenn ein Netzeigentümer - aus welchen Gründen auch immer - den Netzbetrieb nicht mehr selbst wahrnehmen will, so soll der Netzeigentümer den Betrieb des Netzes auch einem Dritten übertragen können. Mit der Übertragung gehen sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten auf den neuen Netzbetreiber über. Für eine sichere Stromversorgung muss der Netzbetreiber in jedem Fall schnell handlungsfähig sein. Insbesondere aus diesem Grund hat der Netzeigentümer alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten ergreift. Der Netzeigentümer und der Netzbetreiber müssen genau regeln, wie mit Neuinvestitionen, insbesondere auch kurzfristigen Investitionen für den sicheren Betrieb, umgegangen wird.

§ 12e Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes⁸ erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass,
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung,
- d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit.
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

§ 12e Abs. 1

Im liberalisierten Strommarkt, wie ihn das StromVG definiert, liegen die Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten hauptsächlich beim Bund und bei der ElCom. Die Kantone haben im liberalisierten Markt grundsätzlich nur noch eine Möglichkeit, den Netzbetreibern kantonspezifische

⁸ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)

Aufgaben zu übertragen und zwar über die Erteilung von sogenannten Leistungsaufträgen gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG. Die Netzbetreiber ihrerseits können Kosten, die durch Leistungsaufträge verursacht werden, auf die Netznutzungstarife umlegen und sie den Stromkonsumenten in einer separaten Position auf der Stromrechnung weiterverrechnen (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Den Netzbetreibern entstehen durch die Leistungsaufträge insofern keine (Wettbewerbs-) Nachteile.

Mit Blick auf die Liberalisierung und die damit verbundenen, noch nicht vollständig abschätzbaren Folgen, dürfte es von Vorteil sein, wenn die Kantone im Rahmen der Anschlussgesetzgebung vorsorglich eine rechtliche Basis für die Erteilung kantonsspezifischer Leistungsaufträge schaffen. Ansonsten hätten sie künftig überhaupt keine Möglichkeit, kantonsspezifische Bedürfnisse im Bereich der Stromnetze anzubringen, die nicht der Aufsicht der ElCom unterstehen. Stattdessen wären sie vollständig vom Bund und der ElCom abhängig. Aus diesen Gründen empfiehlt die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren den Kantonen ausdrücklich, eine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Leistungsaufträgen zu schaffen. Zahlreiche Kantone (u.a. ZH, SO, AG, SG, BE) sind dieser Empfehlung bereits gefolgt und sehen in ihren Gesetzesentwürfen (ebenfalls) eine rechtliche Basis für die Erteilung von Leistungsaufträgen vor.

Die Absicht, auch im Kanton Basel-Landschaft eine rechtliche Basis für Leistungsaufträge zu schaffen (auch wenn die Auftragserteilung - wenn überhaupt - erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen würde), wurde in der Vernehmlassung unterschiedlich beurteilt. Der VBLG und die Gemeinden begrüßten Leistungsaufträge explizit, erwarteten, dass der Regierungsrat auch rasch von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und wünschten sogar eine Ausweitung der Zwecke von Leistungsaufträgen auf weitere Bereiche. Die EWS, der HEV BL und die Wirtschaftskammer BL hingegen, sahen die Erteilung von Leistungsaufträgen zum heutigen Zeitpunkt kritisch, begrüßten die Kann-Formulierung und wünschten teilweise eine Beschränkung der Zwecke auf die dem Netzbetrieb nahe stehenden Aufgaben.

Aufgrund der Vernehmlassung wurde die Einschränkung aufgenommen, dass der Regierungsrat Leistungsaufträge nur dann erteilen kann, wenn sie im Interesse der Endkunden sind. In Anbetracht der widersprüchlichen Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurden indes die Inhalte der Leistungsaufträge gemäss Buchstaben a bis e unverändert belassen. Der Zweck eines Leistungsauftrags soll sich auf eine Verbesserung der Grundversorgung, die Verbesserung der Versorgungssicherheit (insbesondere für ausserordentliche Lagen), die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung, das Erbringen von Energiedienstleistungen und die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität erstrecken können.

§ 12e, lit. a

Zur Verbesserung der Grundversorgung gemäss § 12e lit. a können den Netzbetreibern zusätzliche, über das StromVG hinausgehende Versorgungspflichten auferlegt werden (Botschaft StromVG, BBl 2005, S.1644). Zu denken wäre hier zum Beispiel an die Pflicht, die öffentliche Beleuchtung sicherzustellen, an eine beschleunigte Einführung von Technologie für ein Smart Grid oder an Starkstromleitungen, die aus Gründen des Ortsbild- und Heimatschutzes im Boden verlegt werden müssen.

§ 12e, lit. b

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gemäss § 12e lit. b sollen den Netzbetreibern zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen Anordnungen erteilt werden können. Diese Anordnungen betreffen die Aufrechterhaltung der Netzsicherheit in Fällen wie Erdbeben, gross-

flächigen Überschwemmungen oder Bränden. Die Netzbetreiber könnten auch verpflichtet werden, eine gewisse Reservekapazität im Netz zu halten. Die Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsproduktion und der Übertragung auf dem Höchstspannungsnetz wird durch den Bund, die ElCom und die Swissgrid AG wahrgenommen.

§ 12e, lit. c

In den kommenden Jahren wird der Steigerung der effizienten Elektrizitätsverwendung eine hohe Priorität zukommen. Die Verteilnetzbetreiber sind dank ihrer Kundennähe, ihrem Zugang zu Informationen über Anlagen und Geräte und der Infrastruktur für die Steigerung der Effizienz geeignete Partner. Mit den Regelungen gemäss § 12e lit. c können beispielsweise die Energieberatung und Verbrauchsanalysen gefördert werden (Botschaft StromVG, BBl 2005, S.1624).

§ 12e, lit. d

Energiedienstleistungen gemäss § 12e lit. d sollen als Leistungsauftrag nur dann verfügt werden, wenn eine Energiedienstleistung für den einzelnen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht attraktiv ist.

Unter den heutigen Rahmenbedingungen investieren EWs von sich aus beispielsweise nicht in die Verdichtung des heutigen Angebotes an öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Dafür ist der Aufwand für den Bau der Zähler und die „verursachergerechte“ Verrechnung des Ladestroms (im öffentlichen Raum) schlicht zu gross bzw. betriebswirtschaftlich nicht attraktiv. Gesellschaftlich (und möglicherweise auch volkswirtschaftlich) könnte es aber durchaus sinnvoll sein, den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur zu forcieren. Mit einem Leistungsauftrag bestünde die Möglichkeit, die EWs mit dem Bau der entsprechenden, zusätzlichen Ladestationen zu beauftragen und ein teures Mess- bzw. Verrechnungssystem zu vermeiden. Weil die EWs gleichzeitig die Möglichkeit hätten, die anfallenden Kosten auf die Gesamtheit der Endkunden (welche im erwähnten Beispiel auch der Nutzen nachhaltiger Mobilität zugute käme) zu überwälzen, würden den EWs durch die Leistungsaufträge keine Nachteile erwachsen.

§ 12e, lit. e

Zum heutigen Zeitpunkt ist die Information und Beratung zur sparsamen und umweltschonenden Elektrizitätsverwendung gemäss § 12e lit. e im Kanton Basel-Landschaft über die Öffentliche Baselbieter Energieberatung abgedeckt. Neben den Gemeinden und dem Kanton leisten auch die hier ansässigen EWs einen wesentlichen Beitrag zur Energieberatung. In einem härteren Konkurrenzkampf unter den Stromanbietern ist es fraglich, ob die Energieberatung weiterhin aus den allgemeinen Mitteln der EWs finanziert werden kann. Darum will sich der Kanton auch in diesem Bereich die Kompetenz geben lassen, um im Bedarfsfall gezielte Leistungsaufträge für Energieberatung erteilen zu können.

§ 12e Abs. 2

Die Aufwendungen für Leistungsaufträge, gelten gemäss Art. 6, 14 und Art. 22 Abs. 2 StromVG als „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“, die auf die Endkunden überwälzt werden können, gegenüber den Endkunden auf der Stromrechnung aber in einer separaten Position ausgewiesen werden müssen (Art. 12 Abs. 2 StromVG). Die gewählte Formulierung in Absatz 2 entspricht hierbei den Forderungen in der Vernehmlassung.

§ 12f Kataster der Netzgebiete

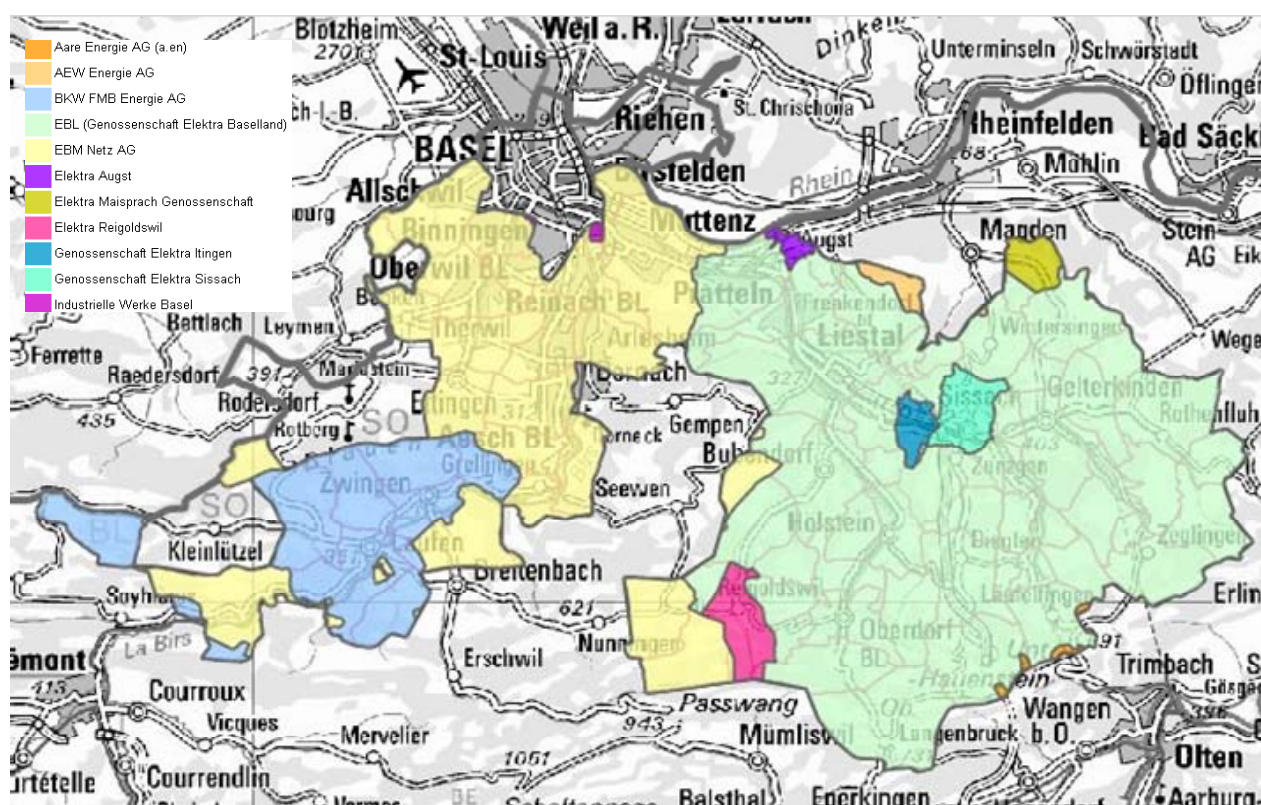
¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

§ 12f Abs. 1 und 2

Als Grundlage für die Netzgebietszuteilung gemäss § 12a wurden für die Netzebenen 5 und 7 bereits entsprechende Karten zum heutigen Zustand zusammengetragen. Diese wurden in der Begleitgruppe mit den EWs besprochen und der Verlauf der Netzgebietsgrenzen einvernehmlich bereinigt (siehe unten). Die Netzgebiete auf den Netzebenen 5 und 7 sind heute absolut identisch. Die Vorgabe aus dem StromVG, dass die Netzgebietszuteilung für die Öffentlichkeit einsehbar zu sein hat, soll mittels eines Netzgebietskatasters als Teil des kantonalen Geographischen Informationssystems (GIS) umgesetzt werden. So sind die Informationen über die Netzgebiete allen Endkunden und möglichen dezentralen Stromproduzenten zugänglich. Die Zuteilung der Netzgebiete auf der Netzebene 3 wird im Anschluss an einen Beschluss unter Anhörung und Mitarbeit der EWs vorgenommen.

Netzgebiete (Netzebene 5 und 7):



§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 12g Abs. 1

Nach Art. 14 Abs. 4 StromVG treffen die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen auf ihrem Gebiet. Es handelt sich hierbei nicht um eine Kann-Bestimmung, sondern um eine Bestimmung mit verpflichtendem Charakter für die Kantone. Was unter „geeigneten“ Massnahmen zu verstehen ist, wurde weder in der Botschaft des Bundesrates ausgeführt noch in den Ratsdebatten artikuliert.

Auch im Kanton Basel-Landschaft führen unterschiedliche topographische Voraussetzungen und eine unterschiedliche Menge des Energieabsatzes zu unterschiedlichen Netznutzungstarifen. In der Tendenz können stadtnahe Gebiete günstiger versorgt werden als ländliche. Nach Ansicht des Regierungsrates sind die heutigen Netznutzungstarife im innerkantonalen Vergleich derzeit aber nicht unverhältnismässig unterschiedlich.

Sicherlich ist auch davon auszugehen, dass kleinere Netzbetreiber Lösungen suchen werden, um die Kosten zu minimieren. Das kann zu weiteren Netzverkäufen oder Netzzusammenlegungen führen. Auch auf diesem Weg werden Netznutzungstarife im Kanton möglicherweise angeglichen werden.

Auch wenn sich aus Sicht der Regierung für die nächsten Jahre kein Handlungsbedarf abzeichnet, gibt § 12g dem Regierungsrat die Kompetenz, bei Bedarf Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen zu ergreifen. Allerdings würde der Regierungsrat hierbei bestehende Eigentums Garantien der Netzbetreiber und die Wirtschaftsfreiheit berücksichtigen. In diesem Zusammenhang bestehen heute noch verschiedene Fragen, die wohl erst mit entsprechenden Entscheiden durch die ElCom oder das Bundesgericht beantwortet werden (z. B. wann Unterschiede als "unverhältnismässig" zu taxieren sind und wann welche Massnahmen als "geeignet" erachtet werden). Darum haben die Kantone auch immer wieder darauf hingewiesen, dass die im Art. 14 Abs. 4 StromVG vorgesehene Möglichkeit des Bundesrates, einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anzuordnen, nicht erst subsidiär zum Zuge kommen soll.

In der sich abzeichnenden Revision des StromVG stehen auf alle Fälle Änderungen zur Diskussion, welche die Wahrscheinlichkeit eines Bedarfs für einen kantonalen Eingriff weiter reduzieren dürften (vorgesehener Wechsel vom Kostenprinzip zur Anreizregulierung).

§ 12g Abs. 2

Gemäss Art. 22 Abs. 1 StromVG überwacht die ElCom die Einhaltung des StromVG, trifft Entscheide und erlässt Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Streitfälle, die sich aufgrund der in Art. 22 Abs. 2 StromVG aufgeführten Zuständigkeiten ergeben, sind direkt bei der ElCom zu entscheiden. Gegen Verfügungen der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 23 StromVG).

Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a StromVG bleibt aber der Kanton für Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zuständig. Die entsprechenden Kosten können vom Regierungsrat überprüft werden, und auch in Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 12 g Abs. 3

Im Bedarfsfall kann der Regierungsrat in Verordnungsform Detailregelungen betreffend Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss StromVG erlassen. So kann er beispielsweise Regelungen zur Verrechnung von Leistungsaufträgen erlassen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass erbrachte Leistungen transparent und mit klaren Regeln unter Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots den einzelnen Kundengruppen in Rechnung gestellt werden.

Exkurs Pancaking:

Aufgrund der allgemeinen Regelungen für die Netzkostenverteilung (Netzkostenüberwälzung) von höheren Netzebenen auf niedrigere Netzebenen kann es in bestimmten Konstellationen zu ungerechtfertigten Mehrfachbelastungen von Endverbrauchern mit Netzkoten, sogenanntem „Pancaking“, kommen. Dies kann beispielsweise dann auftreten, wenn Netze unterschiedlicher Netzbetreiber innerhalb einer Netzebene hintereinander geschaltet sind. In der Branchenempfehlung [Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz](#) (Kap. 7.2) finden sich detaillierte Angaben und Anleitungen, wie Pancaking-Probleme von den Netzbetreibern vermieden bzw. gelöst werden können.

Entsprechende Fälle im Kanton Basel-Landschaft konnten nach Angaben der betroffenen Netzbetreiber inzwischen allesamt mit vertraglichen Regelungen gelöst und die ungerechtfertigten Mehrfachbelastungen behoben werden. Nach der heutigen Einschätzung besteht deshalb kein Bedarf für eine spezifische Bestimmung zum Thema Pancaking.

2.2 Anpassung bestehender Bestimmungen

Gewisse bestehende Bestimmungen im kantonalen EnG sind mit dem StromVG nicht mehr kompatibel und müssen entsprechend angepasst werden. Im bisherigen § 12 war die Konzessionspflicht beispielsweise für alle leitungsgebundenen Energien geregelt. Neu soll dieses Thema nun in zwei Paragraphen, dem § 14a (Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze) und dem § 14b (Konzessionspflicht für Gasnetze), geregelt werden.

Die Bestimmungen zu den Konzessionen für Elektrizitätsnetze werden inhaltlich an das StromVG angepasst.

Die Bestimmungen zu den Konzessionen für Gasnetze bleiben vorerst unverändert. Allerdings gilt es, die Entwicklungen auch in diesem Bereich zu beobachten und gegebenenfalls das Recht im Rahmen einer separaten Teilrevision an diese neuen Entwicklungen anzupassen. Über das Kartellgesetz wurde inzwischen nämlich auch für den Gasmarkt eine gewisse Liberalisierung herbeigeführt. So können sich Grossverbraucher bereits heute von Dritten beliefern lassen, nur die Verhandlungen über die Durchleitungsgebühren gestalten sich aufwändig. Es ist absehbar, dass die Durchleitung im Rahmen einer Branchenlösung oder (wenn diese scheitern sollte) möglicherweise im Rahmen eines Gasversorgungsgesetzes diskriminierungsfrei und einfach geregelt wird. Gaslieferanten werden dann auf ihren Rechnungen die Kosten für das Gasnetz und die Gaslieferung separat ausweisen müssen.

§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden schliessen mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge ab, sofern die abgegebene maximale elektrische Leistung über 500 kW liegt.

² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Höhe der Konzessionsabgaben. Für Letztere gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

³ Der Konzessionsvertrag endet in jedem Fall, wenn dem Netzbetreiber das Netzgebiet entzogen und einem neuen Netzbetreiber zugewiesen wird.

⁴ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung.

§ 14a Abs. 1 und 2

Weil gemäss StromVG die Aufgabe der Bezeichnung des Netzbetreibers in einem bestimmten Gebiet dem Kanton zugewiesen wird, dies gemäss heutigem kantonalem EnG bisher aber im Rahmen der Erteilung einer Konzession von den Gemeinden abgedeckt war, muss der bisherige § 12 an die künftig neue Netzgebietszuteilung angepasst werden; dies erfolgt im neuen § 14a. Die Konzession regelt künftig noch die Benutzung des öffentlichen Grundes. Durch die Netzgebietszuteilung des Kantons ist künftig automatisch festgelegt, wem die Gemeinde die Konzession zu erteilen hat.

Das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer Konzessionsabgabe und auch deren Höhe bleiben unangetastet. Die Konzessionsabgabe sollte allerdings in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand der Gemeinde für die Stromversorgung (Benutzung des öffentlichen Grundes für Stromleitungen) stehen. Deshalb muss die Konzessionsgebühr dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen, darf nicht überhöht ausfallen und keiner versteckten Steuer gleichkommen.

Die heutige Grenze von 500 kW für die Konzessionspflicht wird belassen, damit Bagatellfälle nicht so formell geregelt werden müssen.

§ 14a Abs. 3

Wenn die Netzgebietszuteilung vom Kanton gemäss § 12c widerrufen werden muss, dann muss auch der bestehende Konzessionsvertrag angepasst bzw. aufgehoben werden können. In diesem Fall ist dem neuen Netzbetreiber eine Konzession zu erteilen.

§ 14a Abs. 4

Wie bis anhin sollen auch die Konzessionsverträge durch den Kanton auf die Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Damit kommt der Kanton dem Wunsch insbesondere von kleinen Gemeinden entgegen, welche damit keine kostspielige externe Beratung benötigen.

§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze

¹ Wer Leitungsnetze für die Verteilung von Gas an Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt oder betreibt, bedarf für die Benützung des öffentlichen Grundes einer Konzession der Gemeinde, sofern die abgegebene maximale thermische Nutzleistung über 2000 kW liegt.

² = bisheriger § 12 Abs. 2 (unverändert)

³ = bisheriger § 12 Abs. 3 (unverändert)

§ 14b Abs. 1

Die bisherige Konzessionspflicht für Gasnetze (die im bisherigen § 12 implizit für alle leitungsgebundenen Energien enthalten war) wird künftig in einem separaten, explizit auf Gasnetze bezogenen, materiell aber unveränderten § 14b behandelt. Wer Gasleitungsnetze erstellt oder betreibt, bedarf nach Abs. 1 für die Benutzung des öffentlichen Grundes (unverändert) einer Konzession. Auch hier wird die bestehende Bagatellgrenze von 2'000 kW Nutzleistung beibehalten.

§ 14b Abs. 2 und 3

Diese Absätze, welche den Inhalt des Konzessionsvertrages und dessen Genehmigung durch den Regierungsrat regeln, bleiben unverändert.

§ 14c Tarife

¹ *Die Tarife für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.*

² *Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Tarifstruktur eine sparsame und sinnvolle Nutzung des Gases fördert.*

Nach dem bisherigen § 14 mussten die Tarife für den Verkauf sämtlicher leitungsgebundener Energien regierungsrätlich genehmigt werden, was für Strom mit der Marktliberalisierung hinfällig wird. Im liberalisierten Strommarkt hängen die Energiepreise von Angebot und Nachfrage ab und die Netzkosten stehen unter konsequenter Überwachung durch die ElCom. Unter den Rahmenbedingungen des StromVG ist es demnach nicht mehr angezeigt, für die Stromtarife weiterhin eine Genehmigungspflicht vorzusehen.

Im Bereich des Erdgases wird die bisherige Genehmigungspflicht bis auf Weiteres unverändert beibehalten (aber eben auf Gas eingeschränkt). Die Entwicklungen werden auch in diesem Bereich beobachtet und bei Bedarf das Recht im Rahmen einer separaten Teilrevision angepasst.

§ 15 Information, Beratung, Fortbildung

¹ = *bisheriger § 15 Abs. 1 (unverändert)*

² *Kanton, Gemeinden und Netzbetreiber informieren und beraten über den sparsamen, rationalen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie über erneuerbare Energien. Sie können entsprechende Bemühungen von Privaten fördern.*

³ = *bisheriger § 15 Abs. 3*

§ 15 Abs. 1-3

Mit der Zuteilung des Netzgebiets und dem alleinigen Anschlussrecht bekommen Netzbetreiber auch Informationspflichten, damit die Ziele der kantonalen Energiepolitik erfüllt werden können. Neu sollen in Absatz 2 zusätzlich die Netzbetreiber verpflichtet werden, ihre Kunden über die erwähnten Themen zu informieren und zu beraten. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wird vorgeschlagen, die Informationspflicht auch auf das Thema der erneuerbaren Energien auszudehnen.

Die Absätze 1 und 3 bleiben unverändert.

3 Auswirkungen der Anschlussgesetzgebung

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Anschlussgesetzgebung nimmt die vom Bund mit dem StromVG den Kantonen zugewiesenen Aufgaben auf. Sie schafft klare Rahmenbedingungen für alle Beteiligten. Insbesondere für die Netzbetreiber schafft sie Investitionssicherheit, damit diese mit einer langfristigen Perspektive investieren können und die Voraussetzungen für langfristig günstige Netznutzungstarife und eine sichere Stromversorgung gegeben sind. Dem steht die Versorgungssicherheit der gesamten Bevölkerung gegenüber. Die direkten finanziellen Auswirkungen für die Netzbetreiber (z. B. für die Erarbeitung der Grundlagen für den Netzgebietskataster) sind bescheiden und gerechtfertigt.

3.2 Personelle Auswirkungen

3.2.1. Kanton:

Der Aufwand für die Umsetzung der kantonalen Anschlussgesetzgebung zum StromVG dürfte im Bereich von 5 - 15 Stellenprozenten liegen. Folgende Aufgaben werden anfallen:

- Unterstützung des Regierungsrates bei Rechtsstreitigkeiten
- Vorbereiten von Netzgebietsanpassungen
- Beantwortung von Fragen (wie bisher)
- Vorbereiten von Neuzuteilungen von Netzgebieten
- Nachführen des Netzgebietkatasters
- allenfalls Erstellen und Anpassen von Leistungsaufträgen
- Genehmigung von Konzessionsverträgen (wie bisher)

3.2.2. Elektrizitätswerke:

Es entsteht kaum Mehraufwand. Einzig bei Veränderungen von Netzgebieten muss dem Kanton ein Gesuch gestellt werden.

3.3 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage zur Anschlussgesetzgebung zum StromVG hat primär das Ziel, Klarheit für den liberalisierten Strommarkt zu schaffen. Es muss klar sein, wer in welchem Gebiet die Stromversorgung gewährleisten muss und welche Rechtsmittel die Stromkunden haben. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit für alle Stromkonsumenten, und dem kommt in der laufenden Liberalisierung eine höhere Bedeutung zu. Von klaren Regeln und der Rechts- sowie der Versorgungssicherheit profitieren letztlich auch die KMUs. Eine ganz andere Frage ist, ob die auf übergeordnetem Recht beruhende Liberalisierung als solche zu tieferen oder zu höheren Strombezugskosten für KMUs führen wird.

3.4 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Eine verwaltungsinterne Prüfung hat gezeigt, dass die Anschlussgesetzgebung zum StromVG die Relevanzkriterien für eine Nachhaltigkeitsbeurteilung in einem Punkt erfüllt: Die Vorlage bezieht sich auf das ganze Kantonsgebiet und insofern sind die Auswirkungen grossräumig. Geprüft werden muss eine Vorlage aber nur, wenn drei Kriterien erfüllt werden.

Die Auswirkungen des StromVG auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft sind in erster Linie formaler Natur und relativ gering, dies weil es sich "lediglich" um eine Anschlussgesetzgebung zum Vollzug eines Bundesgesetzes handelt. Grössere Wirkungen entfaltet hingegen das zugrundeliegende StromVG, welches an dieser Stelle aber nicht zu beurteilen ist.

4 Vernehmlassungsergebnisse

Mit Schreiben vom 17. Mai 2011 wurden alle 86 Gemeinden des Kantons, die im Kanton tätigen Elektrizitätsunternehmen, die Handelskammer beider Basel, der HEV BL und die ElCom eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend kantonale Anschlussgesetzgebung zum StromVG Stellung zu nehmen.

Insgesamt sind 34 Stellungnahmen eingegangen. Nachfolgend sind die wesentlichen Aussagen zusammengefasst.

4.1 Kernaussagen

Grundsätzlich erfuhr die Vernehmlassungsvorlage in den Stellungnahmen eine breite Zustimmung. Von einzelnen EWs wurde sie explizit als schlank und pragmatisch eingestuft.

Die mit den EWs einvernehmlich erarbeitete und flächendeckende Netzgebietszuteilung für die wesentlichsten Netzebenen 7 und 5 wurde ausnahmslos akzeptiert. Die hierfür erarbeitete Netzgebietskarte bzw. die Testversion des Netzgebietskatasters waren unumstritten und scheinen wesentlich zur Klarheit beigetragen zu haben. Eine Mehrheit hat die Meinung geäußert, dass auch für die Netzebene 3 die Netzgebiete zugeteilt werden sollten.

Das vorgesehene ausschliessliche Anschlussrecht für die Netzbetreiber innerhalb ihrer Versorgungsgebiete wurde ebenfalls nicht in Frage gestellt. Eine Mehrheit der Vernehmlassenden wünschte jedoch, dass die Anschlusspflicht und das Anschlussrecht auch auf die Elektrizitätserzeuger auszuweiten sei. Aufgrund der Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass die Rechte und Pflichten, die den Netzbetreibern mit der Vorlage zugewiesen werden, als ausgewogen erachtet werden.

Der Einbezug der Netzbetreiber im Bereich der Information, Beratung und Fortbildung wurde ausdrücklich begrüßt.

Die Möglichkeit des Regierungsrates, Leistungsaufträge zu erlassen, wurde unterschiedlich beurteilt. Die Gemeinden erwarten, dass der Regierungsrat rasch von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und tatsächlich handelt. Sie regen ausserdem an, die Zwecke von Leistungsaufträgen auf weitere Bereiche auszudehnen. Die EWs, der HEV BL und die Wirtschaftskam-

mer BL sehen hingegen keinen Handlungsbedarf, begrüssen die Kann-Formulierung und wünschen teilweise eine Konzentration auf dem Netzbetrieb nahe stehenden Aufgaben.

4.2 Gemeinden

Der VBLG hat eine Stellungnahme eingereicht, der sich 26 Gemeinden explizit angeschlossen haben, teilweise mit ergänzenden oder mit einzelnen abweichenden Bemerkungen. 60 Gemeinden haben auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und schliessen sich somit stillschweigend der Meinung des VBLG an.

§ 12a Zuteilung der Netzgebiete

Die Gemeinden wollten die Kompetenzzuweisung an den Regierungsrat klarer geregelt haben. Die Netzgebietszuteilung solle nach Ansicht des VBLG ausschliesslich aufgrund der Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen und den vertraglichen Regelungen über die Netze erfolgen. Die Gemeinde Duggingen begrüsst hingegen die vorgeschlagene Bestimmung explizit.

Die Gemeinden haben es als sinnvoll erachtet, auch für die Netzebene 3 die Netzgebiete zuzuteilen.

Zu Recht wurde auch darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen für den Absatz 5 in der Vernehmlassungsvorlage widersprüchlich formuliert waren. Es solle präziser beschrieben werden, was der Begriff „ausnahmsweise“ bedeute.

§ 12b Veränderung der Netzgebietsgrenzen

Die Gemeinden forderten, dass eine Veränderung der Netzgebietsgrenzen zwingend das Einverständnis (und nicht nur die Anhörung) aller Beteiligten (Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden) voraussetze.

Diese Forderung steht in direktem Widerspruch zur Stellungnahme der Elektrizitätsunternehmen (siehe Kapitel 4.3 unten).

§ 12c Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

Der VBLG vertrat die Ansicht, dass die Aufhebung einer Netzgebietszuteilung nur in Verbindung mit einer Neuzuteilung Sinn mache. Er forderte daraus, dass im Paragraphen 12c nicht die Aufhebung sondern ausschliesslich die Änderung der Netzgebietszuteilung geregelt werden solle. Die Gemeinde Duggingen hingegen, lehnte den Vorschlag des VBLG ab und begrüsst den Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage explizit.

§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht Absatz 2

Die Gemeinden haben angeregt, dass im Gesetz nicht nur der Anschluss der Endverbraucher sondern auch der Anschluss der Elektrizitätserzeuger geregelt werden solle. Im Weiteren solle das Zurückkommen auf den Verzicht des Netzanschlusses im Gesetz geregelt werden.

§ 12e Leistungsaufträge

Die Gemeinden äusserten die Erwartung, dass die in diesem Paragraphen erteilten Kompetenzen an den Regierungsrat – insbesondere zur Effizienzsteigerung – auch tatsächlich genutzt werden. Zudem wollten die Gemeinden die Zwecke von Leistungsaufträgen tendenziell auf wei-

tere Bereiche ausdehnen. Beispielsweise wurde angeregt, dass die Effizienzsteigerung auch im Bereich des Elektrizitätstransports gesteigert werden solle.

Die Stadt Liestal war der Meinung, dass allen Netzbetreibern, also auch den Gasversorgern, unbedingt ein Leistungsauftrag erteilt werden solle. Zusätzlich sollen Leistungsaufträge auch für den Einsatz von erneuerbarer Energie erteilt werden können.

Zu beachten ist hierbei allerdings, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine Leistungsaufträge an Gasversorger vorsieht, weil für den Gasmarkt gar keine entsprechende (mit dem StromVG im Strombereich vergleichbare) gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Regelungen im Absatz 3 dazu genutzt werden könnten, den Gemeinden Vorschriften betreffend Konzessionsabgaben zu machen. Von Regelungen, welche die in § 45 der Kantonsverfassung garantierte Gemeindeautonomie tangieren würde, soll abgesehen werden.

Die Gemeinde Muttenz forderte, dass der Kanton verhindere, dass sich nach Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen EnG die Höhe der Konzessionsabgabe des Netzbetreibers wesentlich reduziere.

§ 14c Tarife

Die Stadt Liestal war der Meinung, dass in der Vergangenheit dieser Artikel – im Sinne der Energiegesetzgebung – praktisch nie zu besseren Tarifen oder einer besseren Tarifstruktur beigetragen, sondern nur administrativen Aufwand verursacht habe. Darum wurde beantragt den § 14c zu streichen. Es sei besser, allenfalls in den Leistungsaufträgen präzisere Vorgaben zu den Tarifen und den Tarifstrukturen zu machen.

§ 15 Information, Beratung, Fortbildung

Die Gemeinden begrüßten den expliziten Einbezug der Netzbetreiber für die Information, Fortbildung und Beratung im Bereich sparsamen und rationellen Einsatzes von Energie. Es wurde darum gebeten, dass der Regierungsrat diese Pflicht auch verbindlich regle.

Die Stadt Liestal war der Meinung, dass die Beratung ausdrücklich auch die Förderung und den Einsatz von erneuerbarer Energie beinhalten solle.

4.3 Elektrizitätsunternehmen

Von den 12 im Kanton angeschriebenen Elektrizitätsunternehmen haben vier (die Aare Energie AG (A.En), die BKW, die EBL und die EBM) geantwortet.

§ 12a Zuteilung der Netzgebiete

Die EBM forderte, dass auch die Netzebene 3 zugeteilt werden solle. Zusätzlich sollen anstelle der Begriffe „regionales“ und „überregionales Verteilnetz“ die offiziellen, numerischen Netzebenen-Bezeichnungen 5 und 7 verwendet werden.

Die BKW war der Meinung, dass auch die Betriebsverhältnisse und nicht nur die Eigentumsverhältnisse als Kriterium für die Netzgebietszuteilung herangezogen werden sollen.

§ 12b Veränderung der Netzgebietsgrenzen

Die BKW schlug vor, die Kriterien für die Veränderung der Netzgebiete zu konkretisieren und gesetzlich festzulegen. Als Kriterien beantragte sie die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebes sowie die Raum-, Erschliessungs- und Energieplanung der Gemeinden vor. Auch die EBM wünschte sich für diesen Punkt eine präzisere Regelung im Gesetz.

Mit dem Anhörungsrecht für die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden war die BKW einverstanden. Die EBM forderte, dass auf die Anhörung des Endkunden und der betroffenen Gemeinden verzichtet werde. Denn diese Parteien sollten wirtschaftlich sinnvolle Anschlüsse über die Netzgebietsgrenzen nicht blockieren können. Zudem können in der Praxis durch lange Verfahren Probleme entstehen, denn Anschlussgesuche werden oft erst kurz vor Inbetriebnahme von Gebäuden gestellt.

Es ist zu beachten, dass sich in diesem Punkt die Haltung der Gemeinden mit jener der Elektrizitätsunternehmen diametral widerspricht.

§ 12c Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

Die EBM forderte, dass die Absätze 2 und 3 ergänzt werden sollen. Zum einen soll nur bei „schuldhaften“ Verletzungen von gesetzlichen Pflichten eine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt werden können oder die Möglichkeit zur Ersatzvornahme bestehen. Zusätzlich sollten die vertraglichen Pflichten gestrichen werden, weil der Vertragspartner nicht zusätzliche Druckmöglichkeiten auf den Netzbetreiber erhalten soll.

Die EBM war der Meinung, dass es neben dem Sanktionssystem im StromVG und dem dafür vorgesehenen Regulator ElCom kein zweites Sanktionssystem auf kantonaler Ebene brauche. Die Sanktionsmöglichkeiten des Kantons sollten nicht weiter gehen als jene des bundesrechtlich bestellten Regulators.

§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Die EBM und BKW waren der Meinung, dass ein Grundsatz eingeführt werden solle, dass die Überwälzung der Anschlusskosten verursachergerecht zu erfolgen hat.

Alle EWs wünschten, dass die Anschlusspflicht auch auf die *Elektrizitätserzeuger* erweitert werde.

Die EBL und EBM stellten den Antrag, dass nochmals zu prüfen sei, ob nicht eine andere Lösung als die der Verfügungskompetenz zielführender wäre. Aufgrund ihrer positiven Erfahrungen mit diesem Ansatz in anderen Kantonen begrüsst die BKW diese Kompetenz ausdrücklich.

§ 12e Leistungsaufträge

Die BKW begrüsst die Kann-Formulierung zur Erteilung von Leistungsaufträgen. Die EBL war mit den Punkten c, d und e ausdrücklich einverstanden, während sie die Punkte a und b streichen möchte. In diesen beiden Punkten sah die EBL keinen Bedarf, weil hierzu schon alles national perfekt reglementiert sei. Die EBM und die A.En waren der Meinung, dass der Punkt d gestrichen werden solle. Der Staat solle nicht in den Markt für Energiedienstleistungen eingreifen und damit allenfalls andere Wettbewerber diskriminieren.

Im Gegensatz zu den Gemeinden, die Leistungsaufträge explizit begrüßten und eine Ausweitung der Leistungsaufträge auf weitere Bereiche wünschten, wollten die Elektrizitätsunternehmen, die Bereiche der Leistungsaufträge eher einschränken.

Alle EWs forderten Präzisierungen dahingehend, dass die Kosten für Leistungsaufträge auf die Kunden überwältzt werden können. Die EBM wollte explizit im Gesetz regeln, dass diese Kosten separat unter „Leistungen an Gemeinwesen“ (Art. 6 Abs. 3 StromVG) ausgewiesen werden. Damit würde auch ausgeschlossen, dass Wettbewerbsverzerrungen stattfinden können.

Die BKW forderte, dass alle Netzbetreiber gleichlautende Leistungsaufträge erhalten sollen. Aus Sicht eines schweizweit tätigen EVU solle das Leistungsniveau zudem interkantonal harmonisiert bzw. standardisiert werden.

Die EBM war der Meinung, dass Leistungsaufträge nur dann erteilt werden dürfen, wenn diese im Interesse aller Endverbraucher liegen, volkswirtschaftlich und ökologisch geboten seien und sofern Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern ausgeschlossen seien.

Die A.En forderte, dass Leistungsaufträge auch durch einen anderen Netzbetreiber oder allenfalls einen Dienstleister übernommen werden können. Diese Möglichkeit ist aufgrund der Formulierung im Gesetzesentwurf in jedem Fall gegeben.

§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze

Aus Sicht der EBM solle der erste Absatz auf Seite 18 der Vernehmlassungsvorlage (Kommentar zu § 14a) gestrichen werden. Es müsse genau differenziert werden, wie die Konzessionsabgaben bei den Stromkunden erhoben und wie sie an die Gemeinwesen zurückverteilt werden.

§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze

Die EBM war der Meinung, dass dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden könne. Die Gaspreise können vom Preisüberwacher kontrolliert werden und der Zugang zum Gasnetz kann sich der Endverbraucher über das Kartellrecht erstreiten.

4.4 Hauseigentümerverband, Wirtschaftskammer, ElCom

§ 12a Zuteilung der Netzgebiete

Die ElCom erachtete es als wichtig, dass für alle Netzebenen also auch die Netzebene 3 ein Netzgebiet definiert und ein Netzbetreiber bezeichnet werde. Mit dieser Zuteilung könne Klarheit geschaffen werden, welcher Netzbetreiber für das jeweilige Netz verantwortlich ist und die Aufgaben nach Artikel 8 StromVG wahrnehmen müsse.

§ 12e Leistungsaufträge

Der HEV BL und die Wirtschaftskammer BL waren der Meinung, dass die Leistungsaufträge auf klare Bereiche begrenzt werden, welche mit dem Betrieb der Verteilnetze in (unmittelbarem oder zumindest mittelbarem) Zusammenhang stehen.

Der HEV BL forderte, dass nur Leistungsaufträge erteilt werden sollen, welche im Interesse aller Endkunden / Endverbraucher liegen und auf entsprechenden ökonomischen bzw. ökologischen Zielsetzungen basiere. Die Wirtschaftskammer BL wollte, dass Leistungsaufträge nur dann erteilt werden dürfen, wenn diese volkswirtschaftlich und ökologisch geboten seien und im Interesse aller Endverbraucher liegen.

Sowohl der HEV BL als auch die Wirtschaftskammer BL erwarteten, dass allfällige Kosten aus Leistungsaufträgen in den Elektrizitätstarifen und auch bei Rechnungsstellung klar ausgewiesen werden.

5 Parlamentarische Vorstösse

Keine Vorstösse

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderungen des Energiegesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 13. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:
Achermann

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Änderung des kantonalen Energiegesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das kantonale Energiegesetz vom 4. Februar 1991⁹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck

⁶ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes. Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.

B. Verteilung von leitungsgebundener Elektrizität

§ 12 Konzessionspflicht

(aufgehoben)

§ 12a Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber sind für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

§ 12b Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

⁹ SGS 490

³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

§ 12c Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.

§ 12d Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ Im einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 12e Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes¹⁰ erteilen für:

- a) die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus,
- b) die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- c) die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung,
- d) das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,
- e) die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

¹⁰ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

§ 12f Kataster der Netzgebiete

¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

§ 12g Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 14 Tarife für leitungsgebundene Energie

(aufgehoben)

§ 14a Konzessionspflicht für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden schliessen mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge ab, sofern die abgegebene maximale elektrische Leistung über 500 kW liegt.

² Der Konzessionsvertrag regelt insbesondere die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Höhe der Konzessionsabgaben. Für Letztere gelten das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

³ Der Konzessionsvertrag endet in jedem Fall, wenn dem Netzbetreiber das Netzgebiet entzogen und einem neuen Netzbetreiber zugewiesen wird.

⁴ Die Konzessionsverträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung.

C. Verteilung von leitungsgebundenem Gas

§ 14b Konzessionspflicht für Gasnetze

¹ Wer Leitungsnetze für die Verteilung von Gas an Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt oder betreibt, bedarf für die Benutzung des öffentlichen Grundes einer Konzession der Gemeinde, sofern die abgegebene maximale thermische Nutzleistung über 2000 kW liegt.

² = bisheriger § 12 Abs. 2 (unverändert)

³ = bisheriger § 12 Abs. 3 (unverändert)

§ 14c Tarife

¹ Die Tarife für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Tarifstruktur eine sparsame und sinnvolle Nutzung des Gases fördert.

D. Förderungsmassnahmen**§ 15 Information, Beratung, Fortbildung**

¹ = *bisheriger § 15 Abs. 1 (unverändert)*

² Kanton, Gemeinden und Netzbetreiber informieren und beraten über den sparsamen, rationalen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie über erneuerbare Energien. Sie können entsprechende Bemühungen von Privaten fördern.

³ = *bisheriger § 15 Abs. 3*

II.

Diese Änderung tritt am xx. xxxx 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber